

wirtschaftsleitenden Organe zu verbessern, und wirkt darauf hin, daß die Leiter ihren Rechenschafts- und Informationspflichten gegenüber den Bürgern nachkommen. Hinweise, Vorschläge, Kritiken und Eingaben prüft sie genau und sorgt dafür, daß die staatlichen Leiter diese den Rechtsvorschriften entsprechend bearbeiten. Gegen Erscheinungen von Verletzungen der sozialistischen Gesetzlichkeit, der Staatsdisziplin, der Vergeudung von Volkseigentum, von Bürokratismus und herzlosem Verhalten gegenüber den Menschen führen alle ihre Organe einen energischen und unduldsamen Kampf (vgl. Ziff. 1 Beschluß über die ABI). Ihr Augenmerk gilt der rechtzeitigen Aufdeckung und Beseitigung noch vorhandener Mängel und deren Ursachen sowie der Erziehung der Leiter in Staat und Wirtschaft zu hohem Verantwortungsbewußtsein.

In konsequenter Verwirklichung der Leninschen Lehren über die Volkskontrolle⁶¹ wurde die ABI zu einem umfassenden staatlichen und gesellschaftlichen Kontrollorgan entwickelt, in dem sich die staatliche Kontrolle mit der gesellschaftlichen Kontrolle der Arbeiter, Genossenschaftsbauern sowie aller Werktätigen als einer Form der sozialistischen Demokratie verbindet. „Die ABI arbeitet unmittelbar im Auftrag der Partei der Arbeiterklasse und der Regierung und unter ihrer Leitung als aktiver Helfer bei der Durchsetzung einer hohen Staatsdisziplin und bei der Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit“ (Präambel des Beschlusses).

Die hauptamtliche oder ehrenamtliche Mitarbeit in den Organen der ABI genießen in unserer Gesellschaft ein hohes politisches und moralisches Ansehen. Die Mitglieder und Mitarbeiter der ABI sind Werktätige, die sich in der Arbeit und im persönlichen Leben vorbildlich verhalten. Sie fühlen sich für die Wahrheit und Ehrlichkeit ihrer Feststellungen und Kontrollberichte persönlich verantwortlich.

Die Leiter der staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe, der Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen sind rechtlich verpflichtet, die Tätigkeit der ABI allseitig zu unterstützen und die nötigen Voraussetzungen für ihre Arbeit zu schaffen. Sie sind ferner verpflichtet, Werktätige, die ehrenamtlich in den Komitees der ABI und deren Inspektionen und Abteilungen mitarbeiten, bis zu 15 Arbeitstagen im Jahr für die Kontrolltätigkeit in diesen Organen von der beruflichen Tätigkeit freizustellen. Die Ausgleichs- bzw. Entschädigungszahlungen erfolgen analog der Regelung für die Abgeordneten der örtlichen Volksvertretungen (vgl. Ziff. 25 Beschluß über die ABI).

Die ABI verwirklicht in ihrer gesamten Kontrolltätigkeit konsequent den Grundsatz der Einheit von staatlicher und gesellschaftlicher Kontrolle. Sie stützt sich auf die ehrenamtliche Mitarbeit Zehntausender Arbeiter, Genossenschaftsbauern sowie anderer Werktätiger und koordiniert ihre Tätigkeit vor allem mit den Arbeiterkontrolleuren der Gewerkschaften und mit den Kontrollposten der FDJ. Die Zahl der ehrenamtlichen Mitarbeiter der ABI ist seit deren Bildung im Jahre 1963 ständig gestiegen. Gegenwärtig arbeiten über 190 000 Bürger in ihren Organen mit. Hinzu kommen etwa 90 000 Arbeiterkontrolleure der Gewerkschaften.⁶² Die ehrenamtlichen Mitarbeiter der ABI wirken während der Durchführung

61 Vgl. W. I. Lenin, Werke, Bd. 33, Berlin 1962, S. 468 ff., a. a. O., S. 474 ff.

62 Vgl. Statistisches Jahrbuch 1975 der DDR, Berlin 1975, S. 422.